



LAND  
OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von Empfehlungen  
und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem  
Gebarungsprüfungsbericht vom 13.7.2015

der Gemeinde

**Losenstein**

*BHKI-2018-501128*



## Impressum

**Herausgeber:** Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1  
Redaktion und Graphik: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Herausgegeben: Linz, im November 2018

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land beim Amt der Oö. Landesregierung hat in der Zeit von 22. November 2018 bis 29. November 2018 durch Prüforgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 10 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde Losenstein (Bezirk Steyr-Land) – Nachprüfung der Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13. Juli 2015 – vorgenommen.

Bei der erfolgten Nachschau war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Losenstein die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13. Juli 2015 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Losenstein erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Losenstein, Empfehlungen oder Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>17</b>
I.    Haushaltsentwicklung .....	17
II.   Darlehen .....	17
III.  Personalausgaben .....	18
IV.  Wasserversorgung .....	20
V.   Abwasserbeseitigung .....	21
VI.  Abfallbeseitigung .....	22
VII.  Kindergarten .....	23
VIII. Hallenbad .....	24
IX.  Weitere wesentliche Feststellungen .....	25
X.   Außerordentlicher Haushalt .....	29
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>30</b>

## Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachschau war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Losenstein die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13. Juli 2015 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Losenstein erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Losenstein, Empfehlungen oder Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>I. Haushaltsentwicklung</b></p> <p><b>Empfehlung</b>            Da längerfristig gesehen keine Möglichkeit besteht, die nicht anerkannten und unbedeckten Abgänge aus Vorjahren aus eigenen Mitteln zu bedecken, hat sich die Gemeinde bezüglich einer Ausfinanzierung mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen und nach Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen. In Zukunft sind jedenfalls die Rahmenbedingungen der Aufsichtsbehörde für eine Abgangsdeckung strikt einzuhalten bzw. darüber hinausgehende Ausgaben erst nach Vorliegen einer gesicherten Finanzierungsmöglichkeit zu tätigen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>II. Darlehen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> In Hinkunft hat sich die Gemeinde auch die Bankspesen zusätzlich zu den Zinskonditionen anbieten zu lassen und haben auch die Angebote in die Bewertung und Zuschlagserteilung miteinzufließen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>III. Personalausgaben</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Gemäß § 7 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 (Oö. GDG 2002) hat der Dienstpostenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Somit ist der Dienstpostenplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Nachdem die Gemeinde über mehrjährige Erfahrungswerte hinsichtlich des Reinigungsbedarfs verfügt, ist der Jahresbedarf pauschal auszuschreiben und es sind dazu mehrere Reinigungsfirmen zur Anbotslegung einzuladen. Dies sollte zu einer weiteren Reduktion der Ausgaben führen.</p> <p><b>Empfehlung</b> In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Zielvereinbarungsgespräche durchzuführen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p> <p><b>in anderer Form umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Zielvereinbarungsgespräche sind zu führen.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat konsequent zu verfolgen, inwieweit mit den verhängten disziplinären Maßnahmen das Fehlverhalten abgestellt wurde. Diese reichen von schriftlichen Ermahnungen über Leistungshinweise und Anlassbeurteilungen und können bei einer nicht entsprechenden Dienstleistung eine Kürzung des Bezugs, eine Kündigung oder Entlassung zur Folge haben. Auf eine dementsprechende schriftliche Dokumentation der Fehlverhalten und der daraufhin von der Gemeinde gesetzten Schritte ist zu achten. Außerdem muss der Dienstnehmer über alle Maßnahmen nachweislich in Kenntnis gesetzt werden und hat dies auch mittels Unterschrift zu bestätigen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>IV. Wasserversorgung</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Zur Erreichung von Mehreinnahmen ist nach der derzeit gültigen Gebührengestaltung entweder eine Anhebung der Kubikmeter-Gebühr um 10 Cent/Kubikmeter von derzeit 1,61 Euro auf 1,71 Euro oder eine Anhebung der Grundgebühr um 16 Euro auf 26 Euro möglich. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass die Gemeinde eine Mindestverbrauchsgebühr einführt, mit der punktuell Haushalten mit zu geringem Wasserverbrauch die Differenz zwischen dem tatsächlichem Wasserverbrauch und dem landesweiten Durchschnitt verrechnet wird. Bei einer Änderung der Gebührenregelung von einer Zahlungsverpflichtung je Hausanschluss auf eine Verpflichtung je Haushalt können ebenfalls Mehreinnahmen lukriert werden. Der Konsolidierungsbeitrag beträgt rd. 6.300 Euro.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren und die Grundgebühren wurden angehoben. Im Hinblick auf den bestehenden Betriebsabgang bei der Abwasserentsorgung wird im Sinne einer gleichartigen Vorschreibung von Grundgebühren der Hinweis zur Konsolidierung (Umstellung auf eine Vorschreibung je Haushalt) aufrechterhalten.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>Empfehlung</b> Jedenfalls muss eine Ausgabendeckung des Betriebes der Wasserversorgung auch ohne den Hallenbadbetrieb gegeben sein.</p>	umgesetzt	
<p><b>V. Abwasserbeseitigung</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Da jede Übernahme (Anm. Senkgrubenhälte) unabhängig von der Abwassermenge einen Grundaufwand verursacht, ist eine Mindermengenauspauschale in Höhe von 26 Euro vorzusehen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise sind die Gebühren für diese Abwässer in Zukunft in die Gebührenordnung mitaufzunehmen (Anm. Senkgrubenhälte).</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Zur Erreichung von Mehreinnahmen ist nach der derzeit gültigen Gebührengestaltung entweder eine Anhebung der Kubikmeter-Gebühr um 23 Cent/Kubikmeter von derzeit 3,67 Euro auf 3,90 Euro oder eine Anhebung der Grundgebühr um 40 Euro auf 60 Euro möglich. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass die Gemeinde eine Mindestverbrauchsgebühr einführt, mit der punktuell Haushalten mit zu geringer Abwasserentsorgungsmenge die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wasserverbrauch und dem landesweiten Durchschnitt verrechnet wird. Der Konsolidierungsbeitrag beträgt rd. 14.000 Euro. Bei einer Änderung der Gebührenregelung von einer Zahlungsverpflichtung je Hausanschluss auf eine Verpflichtung je Haushalt können ebenfalls Mehreinnahmen lukriert werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren und die Grundgebühren wurden angehoben. Im Hinblick auf den bestehenden Betriebsabgang bei der Abwasserentsorgung wird der Hinweis zur Konsolidierung (Umstellung auf eine Vorschreibung je Haushalt) aufrechterhalten.</p>



Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>Empfehlung</b> Jedenfalls muss eine Ausgabendeckung des Betriebes der Abwasserbeseitigung auch ohne den Hallenbadbetrieb gegeben sein.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird weiter aufrechterhalten. Die Benützungsgebühren sind in einer solchen Höhe einzuheben, um eine dementsprechende Ausgabendeckung zu gewährleisten.</p>
<p><b>VI. Abfallbeseitigung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Der laufende Betrieb der Abfallentsorgung ist jedenfalls ausgabendeckend zu führen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird weiter aufrechterhalten. Auf eine ausgabendeckende Führung der Abfallbeseitigung ist zu achten.</p>
<p><b>VII. Kindergarten</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Nachdem das Gesetz (Anm. Oö. Kinderbetreuungsgesetz) seit dieser Zeit bereits viermal abgeändert wurde und die Abänderungen auch auf die Kinderbetreuung Einfluss hatten, ist die Verordnung dementsprechend an die geltende gesetzliche Fassung anzupassen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Nachdem mit Beginn der Sommerferien der Kinderbesuch rückläufig ist, sind bei Erreichen der gesetzlich festgelegten Kinderzahl von nur mehr 23 Kindern (bzw. 18 Kinder bei einer alterserweiterten Gruppe bzw. 15 Kindern bei einer Integrationsgruppe) die zwei Gruppen auf eine Gruppe zusammenzulegen.</p>	<p><b>in anderer Form umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Durch die Auslagerung des Kindergartenbetriebes an einen Trägerverein hatte die Gemeinde keinen unmittelbaren Einfluss auf innerorganisatorische Angelegenheiten. Jedoch hat die Gemeinde sich die Unterlagen über die Organisation vom Trägerverein vorlegen zu lassen und Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Betriebsführung vorzunehmen.</p>



Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>Empfehlung</b> Bei derartigen Maßnahmen kann von einer Instandhaltung im Sinne einer Reparatur des bestehenden Bestandes nicht mehr gesprochen werden, sondern sind diese als Investition zu werten, womit sie der 5.000 Euro Regelung unterlegen wären (Anm. Scheinwerfer austausch). In Hinkunft ist daher zwischen Investitionsausgaben und Instandhaltungsausgaben strikt zu unterscheiden und den dafür vorgesehenen Ausgabepositionen zuzuordnen. Bei Überschreitung der 5.000 Euro Grenze ist die Finanzierung der Investitionen vorab mit der Aufsichtsbehörde abzuklären.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>IX. Weitere wesentliche Feststellungen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Verbuchung der Gastschulbeiträge hat in Hinkunft unter dem Haushaltsansatz „214xxx“ zu erfolgen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Zur Erzielung eines besseren Preises sind in Hinkunft Sammelbestellungen durchzuführen, denen ein vorheriger Preisvergleich über die Bundesbeschaffungs GmbH (BBG) voranzugehen hat.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Eine Umbuchung dieser Gastschulbeiträge auf den Haushaltsansatz „214xxx“ hat zu erfolgen.</p> <p>Das gemeinsame Bestellwesen ist nach Möglichkeit zu erweitern.</p>



Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Die Gemeinde hat daher in Zukunft besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit des Winterdienstes zu legen. Ausgehend von den Ausgaben der Umlandgemeinden ist ein Einsparungspotential von rd. 500 Euro pro Kilometer bzw. 23.500 Euro jährlich realistisch. Nachdem bislang keine tageweisen Aufzeichnungen über winterliche Verhältnisse geführt wurden, wird empfohlen, diese zu führen und als Grundlage für eine Bedarfsprüfung heranzuziehen.</p>	umgesetzt	
<p><b>Empfehlung</b> Dieses Vorhaben (Anm. Straßenbeleuchtung) ist im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln.</p>	umgesetzt	
<p><b>Empfehlung</b> Allerdings ist im Rahmen einer generellen Sanierung der gesamten Straßenbeleuchtung zu überprüfen, inwieweit mit weiteren Maßnahmen eine zusätzliche Reduktion der Stromkosten erreicht werden kann.</p>	umgesetzt	
<p><b>Empfehlung</b> In Hinkunft sind daher die Zuständigkeitsbestimmungen einzuhalten.</p>	umgesetzt	
<p><b>Empfehlung</b> Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Ausschuss gemäß § 47 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zusätzlich zur Rechnungsabschlussprüfung jährlich vier Prüfungen abzuhalten hat und daher die Anzahl der jährlichen Prüfungen auf mindestens fünf zu erhöhen ist.</p>	nicht umgesetzt	Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>Empfehlung</b> Wir schlagen eine Intensivierung der Prüfungstätigkeit in Bezug auf jene Bereiche vor, die wesentlichen Einfluss auf die Gebarung der Gemeinde haben (z.B. betriebliche Einrichtungen, Hallenbad).</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Da gerade die Betriebsergebnisse mit Fehlbeträgen beim Betrieb des Hallenbades und der Abwasserbeseitigung Einfluss auf die Gesamtgebarung haben, wird die Empfehlung aufrechterhalten.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Da die Gemeinde für den Zeitraum 2013 bis 2016 Fördermittel (LZ/BZ) für den Umbau und die Sanierung von Gemeindestraßen zugesagt bekommen hat, haben sich die Instandhaltungsmaßnahmen, die über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden, auf den laufenden Betrieb zu beschränken. Größere und kostenaufwändigere Baumaßnahmen sind im Rahmen des außerordentlichen Straßenbauprogrammes abzuwickeln.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat in Hinkunft zwischen Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionsausgaben genauer zu differenzieren.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Es ist in Hinkunft noch genauer zwischen Investitionsausgaben und Instandhaltungsausgaben bei der Verbuchung zu unterscheiden.</p>
<p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Die durchschnittlichen Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen in Gemeinden gleicher Größenordnung und Infrastruktur liegen bei rd. 100.000 Euro pro Jahr. Die Gemeinde hat daher zukünftig diesen Rahmen einzuhalten. Darüber hinausgehende Instandhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich deren Finanzierung abzustimmen und umfangreichere Sanierungsmaßnahmen über den außerordentlichen Haushalt abzuwickeln. Der Konsolidierungsbeitrag beträgt rd. 79.000 Euro.</p>	<p>umgesetzt</p>	

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zu (weiteren) Umsetzung
<p><b>X. Außerordentlicher Haushalt</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Zur besseren Übersichtlichkeit sind Konten von abgeschlossenen Vorhaben abzuschließen und neue Vorhaben getrennt davon darzustellen und zu verrechnen.</p>	<p><b>in anderer Form umgesetzt</b></p>	

## Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Jahr 2015 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Jahre 2011 bis 2014. Die in diesem Zeitraum erzielten Haushaltsergebnisse, sowie jene bis zum Voranschlagsjahr 2018, sind nachstehend ersichtlich:

Jahr	Haushaltsergebnis	
	ordentlicher Haushalt	außerordentlicher Haushalt
2011	- 214.469	76.300
2012	- 324.256	0
2013	- 286.982	0
2014	- 164.123	-31.400
2015	-100.244	-22.760
2016	- 77.005	-62.004
2017	- 114.581	- 155.586
2018 (VA inkl. NVA)	0	128.300

Der Voranschlag 2018 wurde im ordentlichen Haushalt ausgeglichen präliminiert, die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten bei der Erstellung des Voranschlages nicht mitberücksichtigt werden.

Im Rahmen der ab dem Jahr 2018 zur Anwendung gelangenden „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde Losenstein eine Förderquote von 41 Prozent festgelegt. Die Gemeinde hat somit vor Beginn eines außerordentlichen Projektes einen Eigenanteilanteil von 59 Prozent nachzuweisen.

Einwohner inkl. Nebenwohnsitze zum Stichtag	
Gemeinderatswahl 2009 (5. Juni 2009)	Gemeinderatswahl 2015 (7. Juli 2015)
1.788	1.733

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR per 31.10.	
Jahr	Einwohner
2011	1.631
2012	1.610
2013	1.624
2014	1.594
2015	1.601
2016	1.634
2017	1.610



# Detailbericht

## I. Haushaltsentwicklung

### 1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 13 - 14)

Da längerfristig gesehen keine Möglichkeit besteht, die nicht anerkannten und unbedeckten Abgänge aus Vorjahren aus eigenen Mitteln zu bedecken, hat sich die Gemeinde bezüglich einer Ausfinanzierung mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen und nach Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen.

In Zukunft sind jedenfalls die Rahmenbedingungen der Aufsichtsbehörde für eine Abgangsdeckung strikt einzuhalten bzw. darüber hinausgehende Ausgaben erst nach Vorliegen einer gesicherten Finanzierungsmöglichkeit zu tätigen.

### 1.2. Umsetzung durch die Gemeinde

	2015	2016	2017
Abgang ordentlicher Haushalt	-141.379	-118.184	-118.664
- Bedarfszuweisungsmittel	100.200	114.100	118.600
<b>unbedeckter Abgang</b>	<b>- 41.179</b>	<b>- 4.084</b>	<b>- 64</b>

Die Gemeinde hat zur Bedeckung der Abgänge im ordentlichen Haushalt der Jahre 2015 bis 2017 um die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Wie aus der oben angeführten Aufstellung ersichtlich ist, wurden die Abgänge größtenteils bedeckt.

Während vom Abgang des Jahres 2015 noch nicht anerkannte Vorjahres-Abgänge abgezogen wurden, wurden diese im Zuge der Abgangsdeckung 2016 mit Bedarfszuweisungsmittel ausfinanziert. Im Jahr 2016 wurde lediglich der Abgang aus dem Betrieb der Abfallbeseitigung in Abzug gebracht.

Im Jahr 2017 wurde der gesamte Fehlbetrag und damit auch der nicht anerkannte Fehlbetrag aus Vorjahren über Bedarfszuweisungsmittel ausfinanziert.

Für das Jahr 2018 wurde ein ausgeglichenes ordentliches Budget erstellt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Gemeinde im Jahr 2018 zusätzlich auch Förderungen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm des Bundes in Höhe von rd. 18.400 Euro beantragt und erhalten hat.

### 1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## II. Darlehen

### 1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 20)

In Hinkunft hat sich die Gemeinde auch die Bankspesen zusätzlich zu den Zinskonditionen anbieten zu lassen und haben auch die Angebote in die Bewertung und Zuschlagserteilung miteinzufließen.

### 1.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat bei der Ausschreibung des Kassenkredites 2017 auch die Bankkonditionen mitausgeschrieben. Mangels vergleichbarer Rückmeldungen der Kreditinstitute gestaltete sich jedoch eine Vergleichsberechnung schwierig. Für das Jahr 2018 wurden im Zuge der Ausschreibung die Kontoführungsentgelte pauschaliert pro Quartal abgefragt. Auch diese Abfrageform führte nicht zum gewünschten Ergebnis. Für das Jahr 2019 lässt sich die

Gemeinde nunmehr einen Effektivzinssatz inklusive Spesen anbieten und erhofft sich dadurch aussagekräftigere und vergleichbare Angebote als in den Jahren zuvor.

Durch die Verringerung der ständigen Bankverbindungen von 2 auf 1 ab dem Jahr 2018 sollte der Aufwand aus Geldverkehrsspesen von rd. 5.200 Euro (RA 2015) auf rd. 3.800 Euro (VA 2018) gesenkt werden können.

### 1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## III. Personalausgaben

### 1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 22)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 (Oö. GDG 2002) hat der Dienstpostenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Somit ist der Dienstpostenplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### 1.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Dienstpostenplan wurde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die letzte Anpassung wurde infolge der Umstellung von einer Fremdreinigung auf eine Eigenreinigung mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2018 vorgenommen. Bis auf eine Unterbesetzung eines Dienstpostens für die Reinigung im Hallenbad (GD 25.1) um 0,225 PE entspricht die tatsächliche Besetzung der Dienstposten jenen des beschlossenen Dienstpostenplans. Die Differenz wird laut Auskunft der Gemeinde nach vollständiger Umstellung der Fremdreinigung auf eine Eigenreinigung im Laufe des kommenden Jahres bereinigt werden.

	Dienstpostenplan	
	Gebarungseinschau	Aktuell
<b>Verwaltung</b>		
GD 11	1	1
GD 16	1	1
GD 17	1	1
GD 18	1	1
GD 20	1,35	1
<b>Kindergarten</b>		
L2b1	1,76	0
GD 22	1,25	1,11
<b>Handw. Dienst</b>		
GD 18	1	1
GD 19	3	4
<b>Hallenbad</b>		
GD 19	2	1
GD 21	0	1
<b>Reinigung</b>		
GD 25	4,9	4,075

### 1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **2.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 23-24)**

Nachdem die Gemeinde über mehrjährige Erfahrungswerte hinsichtlich des Reinigungsbedarfs verfügt, ist der Jahresbedarf pauschal auszuschreiben und es sind dazu mehrere Reinigungsfirmen zur Anbotslegung einzuladen. Dies sollte zu einer weiteren Reduktion der Ausgaben führen.

### **2.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Eine Pauschalausschreibung an mehrere Anbieter erfolgte nicht.

Die Gemeinde hat eine Evaluierung der Reinigung in Gemeindegebäuden vorgenommen. In weiterer Folge wurde eine Kostenkalkulation mit einer Gegenüberstellung der Kosten für eine Fremdreinigung und eine Eigenreinigung gemacht. Die Kalkulation ergab Einsparungen bei einer Eigenreinigung gegenüber einer Fremdreinigung in Höhe von jährlich rd. 15.000 Euro (ohne Berücksichtigung allfälliger Mehraufwendungen infolge krankheitsbedingter Abwesenheit). Durch Synergieeffekte erwartet sich die Gemeinde auch Kostenverringerungen im Bereich der Großreinigungen in Schulen.

Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde entschieden, von der Fremdreinigung auf eine Eigenreinigung umzusteigen, wofür der Gemeinderat auch im März 2018 eine Änderung des Dienstpostenplanes in Form einer Aufstockung des Reinigungspersonals beschlossen hat, der auch aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

### **2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde in anderer Form umgesetzt.

### **3.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 24)**

In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Zielvereinbarungsgespräche durchzuführen.

### **3.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Es wurden keine Zielvereinbarungsgespräche geführt. Begründet wurde dies damit, dass einerseits mit der Neubesetzung der Amtsleitung mit 1. Jänner 2017 eine dementsprechende Einarbeitungszeit und Evaluierung des Verwaltungsablaufs verbunden war. Andererseits kam es im Zeitraum 2017/2018 zu mehreren Personalnachbesetzungen, womit die Zielvereinbarungsgespräche für diese neu aufgenommenen Bediensteten erst nach Ablauf eines Jahres zielführend sind.

### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **3.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten und die Zielvereinbarungsgespräche sind zu führen.

### **4.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 24)**

Die Gemeinde hat konsequent zu verfolgen, inwieweit mit den verhängten disziplinarischen Maßnahmen das Fehlverhalten abgestellt wurde. Diese reichen von schriftlichen Ermahnungen über Leistungshinweise und Anlassbeurteilungen und können bei einer nicht entsprechenden Dienstleistung eine Kürzung des Bezugs, eine Kündigung oder Entlassung zur Folge haben. Auf eine dementsprechende schriftliche Dokumentation der Fehlverhalten und der daraufhin von der Gemeinde gesetzten Schritte ist zu achten. Außerdem muss der Dienstnehmer über alle Maßnahmen nachweislich in Kenntnis gesetzt werden und hat dies auch mittels Unterschrift zu bestätigen.

### **4.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Seit der erfolgten Gebarungseinschau gaben keinerlei Fehlverhalten von Gemeindebediensteten Anlass für disziplinarische Maßnahmen.

### **4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## IV. Wasserversorgung

### 1.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 28)

Zur Erreichung von Mehreinnahmen ist nach der derzeit gültigen Gebührengestaltung entweder eine Anhebung der Kubikmeter-Gebühr um 10 Cent/Kubikmeter von derzeit 1,61 Euro auf 1,71 Euro oder eine Anhebung der Grundgebühr um 16 Euro auf 26 Euro möglich. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass die Gemeinde eine Mindestverbrauchsgebühr einführt, mit der punktuell Haushalten mit zu geringem Wasserverbrauch die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wasserverbrauch und dem landesweiten Durchschnitt verrechnet wird. Bei einer Änderung der Gebührenregelung von einer Zahlungsverpflichtung je Hausanschluss auf eine Verpflichtung je Haushalt können ebenfalls Mehreinnahmen lukriert werden. Der Konsolidierungsbeitrag beträgt rd. 6.300 Euro.

### 1.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Ergebnisse aus dem Betrieb der Wasserversorgung haben sich seit der Gebarungseinschau verbessert.

Überschuss 2016:	27.024 Euro
Überschuss 2017:	34.355 Euro
Überschuss 2018 (VA inkl. NVA):	38.600 Euro

Die verbrauchsabhängige Wasserbenützungsgebühr für das Jahr 2018 betrug 1,72 Euro, damit wurde der Vorschlag aus der Gebarungseinschau (Anhebung auf 1,71 Euro) in diesem Jahr umgesetzt. Teilweise wurde auch der alternative Vorschlag auf Anhebung der Grundgebühr in Form einer Erhöhung auf 14 Euro je Hausanschluss umgesetzt (zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau betrug die Grundgebühr 10 Euro). Weitere Erhöhungen der Grundgebühr in Form einer Bindung an die verbrauchsabhängige Gebühr sind für das kommende Jahr 2019 vorgesehen, jedoch noch nicht beschlossen.

Nicht umgesetzt wurde der Vorschlag auf eine Umstellung der Zahlungsverpflichtung für die Grundgebühr von Hausanschlüssen auf Haushalte.

### 1.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

### 1.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung

Obwohl mit den eingehobenen Benützungsgebühren eine Ausgaben- und Kostendeckung laut Gebührenkalkulation erreicht werden kann, wird im Hinblick auf den bestehenden Betriebsabgang beim Betrieb der Abwasserentsorgung im Sinne einer gleichartigen Vorschreibung von Grundgebühren der Hinweis zur Konsolidierung bezüglich der Umstellung von einer Zahlungsverpflichtung je Hausanschluss auf eine Zahlungsverpflichtung je Haushalt aufrechterhalten.

### 2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 28)

Jedenfalls muss eine Ausgabendeckung des Betriebes der Wasserversorgung auch ohne den Hallenbadbetrieb gegeben sein.

### 2.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Bei Abrechnung der Wasserbenützungsgebühren aus dem Hallenbadbetrieb errechnen sich in den Jahren 2016 Überschüsse in Höhe von rd. 15.650 Euro und 2017 in Höhe von rd. 22.997 Euro, womit der Betrieb der Wasserversorgung auch ohne Hallenbadbetrieb eine Ausgabendeckung aufweist.

### 2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## V. Abwasserbeseitigung

### 1.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 31)

Da jede Übernahme (Anm. Senkgrubeninhalte) unabhängig von der Abwassermenge einen Grundaufwand verursacht, ist eine Mindermengenauspauschale in Höhe von 26 Euro vorzusehen.

### 1.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Es wurde und wird keine Mindermengenauspauschale vorgesehen und vorgeschrieben. Begründet wird dies von der Gemeinde damit, dass eine Erhebung der Gemeinde ergab, dass überwiegend größere Mengen entsorgt werden. Da die Kosten für den Verwaltungsaufwand (Vorschreibung, Evidenhaltung, Mahnung) die Einnahmen aus einer Mindermengenauspauschale übersteigen würden, wurde von der Umsetzung dieses Konsolidierungshinweises abgesehen.

### 1.3 Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

### 1.4 Vorschlag zur weiteren Umsetzung

Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

### 2.1 Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 31)

Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise sind die Gebühren für diese Abwässer in Einkunft in die Gebührenordnung mitaufzunehmen (Anm. Senkgrubeninhalte)

### 2.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Tarife für die Übernahme von Senkgrubeninhalten in der Kläranlage Losenstein werden nach wie vor aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen verrechnet. Die Gemeinde begründet die Beibehaltung dieser Vorgehensweise damit, dass damit ein höherer Verwaltungsaufwand (insbesondere bei säumigen Zahlungspflichtigen) verhindert werden soll.

### 2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 2.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung

Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

### 3.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 31)

Zur Erreichung von Mehreinnahmen ist nach der derzeit gültigen Gebührengestaltung entweder eine Anhebung der Kubikmeter-Gebühr um 23 Cent/Kubikmeter von derzeit 3,67 Euro auf 3,90 Euro oder eine Anhebung der Grundgebühr um 40 Euro auf 60 Euro möglich. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass die Gemeinde eine Mindestverbrauchsgebühr einführt, mit der punktuell Haushalten mit zu geringer Abwasserentsorgungsmenge die Differenz zwischen dem tatsächlichem Wasserverbrauch und dem landesweiten Durchschnitt verrechnet wird. Der Konsolidierungsbeitrag beträgt rd. 14.000 Euro.

Bei einer Änderung der Gebührenregelung von einer Zahlungsverpflichtung je Hausanschluss auf eine Verpflichtung je Haushalt können ebenfalls Mehreinnahmen lukriert werden.

### 3.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Ergebnisse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung haben sich seit der Gebarungseinschau verbessert. Allerdings schlossen auch die Betriebsergebnisse der Jahre 2016 (-2.128 Euro) und 2017 (-7.856 Euro) mit Abgängen ab und wird auch laut Voranschlag (inkl. Nachtragsveranschlagung) mit einem Abgang gerechnet (rd. 1.500 Euro). Gegenüber den Jahren 2014 (Abgang 24.773 Euro) und 2015 (Abgang 29.637 Euro) hat sich der Betriebsabgang damit deutlich reduziert.

Die verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2018 betrug 3,90 Euro, damit wurde der Vorschlag aus der Gebarungseinschau in diesem Jahr umgesetzt. Teilweise wurde auch der alternative Vorschlag auf Anhebung der Grundgebühr in Form einer Erhöhung auf 26 Euro je Hausanschluss umgesetzt (zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau betrug die Grundgebühr 20 Euro).

Nicht umgesetzt wurde der Vorschlag auf eine Umstellung der Zahlungsverpflichtung für die Grundgebühr von Hausanschlüssen auf Haushalte.

### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

### **3.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Im Hinblick auf den nach wie vor bestehenden Abgang aus dem Betrieb der Abwasserentsorgung (insbesondere bei Abrechnung der Betriebseinnahmen aus dem Hallenbad – siehe Punkt 4.1.) wird der Hinweis zur Konsolidierung, betreffend eine Umstellung der Zahlungsverpflichtung von einer anschlussbezogenen Grundgebühr auf eine haushaltsbezogene Grundgebühr aufrechterhalten.

#### **4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 32)**

Jedenfalls muss eine Ausgabendeckung des Betriebes der Abwasserbeseitigung auch ohne den Hallenbadbetrieb gegeben sein.

#### **4.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Rechnet man die Einnahmen aus dem Hallenbadbetrieb aus den laufenden Betriebseinnahmen der Abwasserentsorgung heraus, so erhöhen sich die Betriebsabgänge der Abwasserentsorgung auf rd. 28.000 Euro (2016) und rd. 33.600 Euro (2017). Laut den Gebührenkalkulationen, die den Voranschlägen beigegeben wurden, wurde mit den verrechneten Benutzungsgebühren in den Jahren 2016 und 2017 nie eine Ausgabendeckung erreicht und ist auch im Voranschlag 2018 keine Ausgabendeckung möglich.

#### **4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **4.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Die Empfehlung wird weiter aufrechterhalten. Die Benutzungsgebühren sind in einer solchen Höhe einzuheben, um eine dementsprechende Ausgabendeckung auch ohne Einrechnung des Hallenbadbetriebs zu gewährleisten.

## **VI. Abfallbeseitigung**

#### **1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Der laufende Betrieb der Abfallentsorgung ist jedenfalls ausgabendeckend zu führen.

#### **1.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Jahre 2015 und 2017 schlossen mit geringen Überschüssen ab. Im Jahr 2016 hatte die Gemeinde einen Abgang in Höhe von rd. 4.100 Euro zu verzeichnen, der bei der Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel des Landes zur Abgangsdeckung nicht anerkannt wurde. Im Voranschlag 2018 wird wiederum mit einem Überschuss gerechnet.

Eine Abfallanalyse, wie in der Gebarungseinschau vorgeschlagen, wurde noch nicht durchgeführt, jedoch bereits beim Bezirksabfallverband in Auftrag gegeben.

#### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **1.4 Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Die Empfehlung wird weiter aufrechterhalten. Auf eine ausgedehnte Führung der Abfallbeseitigung ist zu achten.

## **VII. Kindergarten**

### **1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 35)**

Nachdem das Gesetz (Anm. Oö. Kinderbetreuungsgesetz) seit dieser Zeit bereits viermal abgeändert wurde und die Änderungen auch auf die Kinderbetreuung Einfluss hatten, ist die Verordnung dementsprechend an die geltende gesetzliche Fassung anzupassen.

### **1.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Kindergartenbetrieb wurde nach der Gebarungseinschau im Jahr 2016 an einen Trägerverein ausgelagert und fiel damit der Kindergartenbetrieb nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeinde.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang noch, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2018 eine Rückübernahme des Kindergartens mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 beschlossen wurde.

### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in anderer Form umgesetzt.

### **2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 35)**

Nachdem mit Beginn der Sommerferien der Kinderbesuch rückläufig ist, sind bei Erreichen der gesetzlich festgelegten Kinderzahl von nur mehr 23 Kindern (bzw. 18 Kinder bei einer alterserweiterten Gruppe bzw. 15 Kindern bei einer Integrationsgruppe) die zwei Gruppen auf eine Gruppe zusammenzulegen.

### **2.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Durch die zwischenzeitige Auslagerung des Kindergartenbetriebs an einen Trägerverein wurden Öffnungszeiten, Dienstpläne etc. durch den Trägerverein erstellt. Die Gemeinde verfügt über keine detaillierten Angaben.

### **2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **2.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Durch die Auslagerung an einen Trägerverein traf die Gemeinde die Betriebsführung im Kindergarten nicht unmittelbar. Allerdings trifft die Gemeinde auch bei einer derartigen ausgelagerten Betriebsform die Verantwortung, sicherzustellen, dass der Betrieb des Kindergartens sparsam und zweckmäßig erfolgt, da davon auch die Höhe der Zahlung des Betriebsabganges durch die Gemeinde abhängig ist. Um diese Verantwortung auch wahrnehmen zu können, ist es notwendig, dass die Gemeinde sich vom Kindergartenbetreiber die dazu notwendigen Unterlagen vorlegen lässt (wie z.B. Öffnungszeiten des Kindergartens, Personaleinsatz etc.) und auf Plausibilität überprüft.

### **3.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 38)**

Der Beitrag für die Busbegleitung sollte angehoben werden, sodass eine Ausgabendeckung der Kosten für das Begleitpersonal abgedeckt sind. Der Konsolidierungsbeitrag beträgt 500 Euro.

### **3.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Seit dem Jahr 2017 wurde der Elternbeitrag sukzessive um 3 Euro jährlich angehoben. Im Jahr 2018 betrug er 15 Euro, womit er gegenüber der Gebarungseinschau um 7 Euro erhöht

wurde. Für die nächsten Jahre ist bis zu einer Ausgabendeckung die Erhöhung des Beitrages um jährlich 3 Euro geplant.

### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

### **3.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Der Elternbeitrag zu den Personalkosten der Kindergartenbusbegleitung ist bis zur Erreichung einer Kostendeckung bzw. schrittweise bis 25 Euro monatlich zu erhöhen.

## **VIII. Hallenbad**

### **1.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 37)**

Wie ein Vergleich mit Hallenbädern ähnlicher Größenordnung ergab, endet der tägliche Badebetrieb dort um 19:00 Uhr. Wir schlagen vor, das Ende der täglichen Öffnungszeit auf 19:00 Uhr vorzuverlegen. Unter Zugrundelegung der Öffnungstage der vergangenen Jahre würde dies eine Einsparung von rd. 10.000 Euro zur Folge haben. Bei einer längeren Schließung des Hallenbades während der Sommermonate, wie in diesem Bericht noch vorgeschlagen, würde der Einsparungserfolg bei rd. 8.700 Euro liegen.

### **1.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Laut zuletzt im Gemeinderat am 15. Dezember 2017 beschlossener Hallenbadordnung endet der Badebetrieb täglich (ausgenommen montags) um 21:00 Uhr.

### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

### **1.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Besucherstatistiken über den Besuch des Hallenbades nach 19:00 Uhr werden nicht geführt. Eine Aussage bezüglich der Auslastung zwischen 19:00 und 21:00 Uhr und damit die Notwendigkeit der Öffnungszeiten kann daher nicht getroffen werden. Diese Aufzeichnungen sollten in Hinkunft geführt werden. Bei nur mehr geringer Auslastung wird der Hinweis zur Konsolidierung zur Verkürzung der Öffnungszeit auf 19 Uhr aufrechterhalten.

### **2.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 39)**

Die Möglichkeit zu einer unmittelbaren Verringerung des Abganges lässt sich mit einer verkürzten Jahresöffnungszeit des Hallenbad- und Saunabetriebes erreichen.

### **2.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Jahresöffnungszeit wurde seit dem Jahr 2018 um ca. einen halben Monat verringert (August). Eine Erweiterung um einen weiteren Monat (Juni) wird in Erwägung gezogen. Ein endgültiges Ergebnis über die Verkürzung der Jahresöffnungszeit liegt erst am Ende des Jahres 2018 vor. Laut Nachtragsveranschlagung 2018 sollten sich die Ausgaben gegenüber dem Rechnungsergebnis 2017 um rd. 10.000 Euro reduzieren. Aufgrund der bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (22. November 2018) vorliegenden Daten kann aber gegenüber der Nachtragsveranschlagung mit weiteren Ausgabeeinsparungen in Höhe von rd. 20.000 Euro, insbesondere aus geringeren Strom- und Wärmeverbräuchen, gerechnet werden.

### **2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

### **2.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

In der Gebarungseinschau wurde auch die Möglichkeit zur Schließung des Hallenbades im Monat Juni aufgezeigt. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde noch nicht Gebrauch gemacht. Wie eine Einsicht in die Besucherstatistiken der Jahre 2014 bis 2017 ergab,



besuchten im Monat Juni rd. 1.540 Personen das Hallenbad, womit der Besuch um 50 % geringer ausfiel als in den Monaten davor.

Der Hinweis zur Konsolidierung hinsichtlich einer Schließung des Hallenbades bereits ab dem Monat Juni wird angesichts dieses Besucherrückganges aufrechterhalten. Gleiches trifft auch auf den Betrieb der Sauna zu.

### **3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 39)**

Bei derartigen Maßnahmen kann von einer Instandhaltung im Sinne einer Reparatur des bestehenden Bestandes nicht mehr gesprochen werden, sondern sind diese als Investition zu werten, womit sie der 5.000 Euro Regelung unterlegen wären (Anm. Scheinwerfer austausch). In Hinkunft ist daher zwischen Investitionsausgaben und Instandhaltungsausgaben strikt zu unterscheiden und den dafür vorgesehenen Ausgabepositionen zuzuordnen. Bei Überschreitung der 5.000 Euro Grenze ist die Finanzierung der Investitionen vorab mit der Aufsichtsbehörde abzuklären.

### **3.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Eine Einsicht in die Haushaltskontoblätter der Jahre 2015 bis 2017 ergab, dass in den Instandhaltungsausgaben keine Investitionsausgaben enthalten waren. Durch den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes einerseits und die „Gemeindefinanzierung-Neu“ andererseits haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich Investitionsausgaben im ordentlichen Haushalt geändert, wodurch die Empfehlung einer vorherigen Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde hinfällig geworden ist.

### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **IX. Weitere wesentliche Feststellungen**

### **1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 41)**

Die Verbuchung der Gastschulbeiträge (Anm. polytechnische Schule) hat in Hinkunft unter dem Haushaltsansatz „214xxx“ zu erfolgen.

### **1.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Verrechnung der Gastschulbeiträge für Schüler der Gemeinde Losenstein, welche einen polytechnischen Lehrgang in einer anderen Gemeinde besuchen, werden unter der Haushaltsstelle 1/212/7207 verrechnet.

### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **1.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Eine Umbuchung dieser Gastschulbeiträge auf den Haushaltsansatz „214xxx“ hat zu erfolgen.

### **2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 41)**

Zur Erzielung eines besseren Preises sind in Hinkunft Sammelbestellungen durchzuführen, denen ein vorheriger Preisvergleich über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) voranzugehen hat.

### **2.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Eine Einsicht in die Haushaltskontoblätter ergab, dass teilweise Sammelbestellungen durchgeführt wurden (Kopierpapier, etc.). Zum Teil wurde auch festgestellt, dass Reinigungsmittel und Schreibmittel (z.B. Toner) für die Volksschule und die Neue Mittelschule von verschiedenen Firmen geliefert wurden.

### **2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **2.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Das gemeinsame Bestellwesen ist nach Möglichkeit zu erweitern.

#### **3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 42)**

Um die Feuerwehrgebarung transparenter zu gestalten, sind in Hinkunft die Gebarungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Atemschutzgerätes und jene des Taucherstützpunktes inklusive Wasserfahrzeug jeweils getrennt von der übrigen Feuerwehrgebarung in der 4. Dekade des Haushaltsansatzes darzustellen. Die Ausgaben sind den laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Haushaltsposten zuzuordnen.

#### **3.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Gebarungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Atemschutzgerätes und jene des Taucherstützpunktes sind nunmehr eigenen Haushaltsansätzen zugeordnet worden.

#### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **4.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 42)**

Da die Gebarung der Feuerwehr zur Gänze über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehr anzustreben, wobei sich die Höhe des Globalbudgets am Pro-Kopf-Wert des Bezirksdurchschnittes zu orientieren hat. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Umstellung auf ein Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget wird neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehr auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen. Der Beitrag an die Feuerwehr hat sich am Bezirksdurchschnitt von 13 Euro zu orientieren. Der Konsolidierungsbeitrag beträgt rd. 4.600 Euro.

#### **4.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Gebarung der Feuerwehr erfolgt nach wie vor über das Gemeindebudget, eine Umstellung auf ein Globalbudget erfolgte nicht. Begründet wird dies von der Gemeinde in einer besseren Überwachung der Budgets und besseren Steuerungsmöglichkeiten.

#### **4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

#### **4.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Die Entscheidung der Gemeinde über eine Beibehaltung der Abwicklung über das Gemeindebudget wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der Feuerwehrgebarung wird noch ergänzend Folgendes angemerkt: Die Gemeinde hat sich die Einsatzprotokolle der Feuerwehr vorlegen zu lassen und anhand der Einsätze gebühren- bzw. tarifbegründende Tatbestände zu erheben. Diese sind dann von der Gemeinde zu vereinnahmen und in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.

#### **5.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 43)**

Die Gemeinde hat daher in Zukunft besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit des Winterdienstes zu legen. Ausgehend von den Ausgaben der Umlandgemeinden ist ein Einsparungspotential von rd. 500 Euro pro Kilometer bzw. 23.500 Euro jährlich realistisch. Nachdem bislang keine tageweisen Aufzeichnungen über winterliche Verhältnisse geführt wurden, wird empfohlen, diese zu führen und als Grundlage für eine Bedarfsprüfung heranzuziehen.

## 5.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Durchschnittliche Winterdienstausgaben pro Kilometer (Gemeindestraßen und Güterwege)				
	2015	2016	2017	2018
Losenstein	1.722	1.742	2.106	2.146
Durchschnitt der 4 Vergleichsgemeinden	1.634	1.242	2.125	1.462
Differenz	88	500	-19	684

Wie aus der oben angeführten Vergleichsaufstellung ersichtlich ist, deckten sich die Winterdienstausgaben in den Jahren 2015 und 2017 annähernd mit jenen der vier umliegenden Vergleichsgemeinden. Lediglich im Jahr 2016 war eine Abweichung vorhanden. Die Abweichung im Voranschlag 2018 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde vorsorglich höhere Ausgaben präliminiert hat. Nach derzeitigem Stand wird dieser Betrag voraussichtlich nicht zur Gänze ausgeschöpft werden müssen. Es werden tageweise Aufzeichnungen über den Winterdienst geführt und diese Aufzeichnungen auf deren Plausibilität von der Amtsleitung gemeinsam mit dem Bauhof kontrolliert und bestätigt.

## 5.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

### 6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 43)

Dieses Vorhaben (Anm. Straßenbeleuchtung) ist im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln.

## 6.2. Umsetzung durch die Gemeinde.

Die Neuerrichtung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung wurde über den außerordentlichen Haushalt im Vorhaben „Gehsteig und Beleuchtung Stiedelsbachstraße“ abgewickelt, dafür erhielt die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde am 05. Dezember 2016 einen Finanzierungsplan, der auf Gesamtausgaben von 62.000 Euro beruhte. Das Vorhaben wurde mittlerweile abgeschlossen und konnte mit Ausgaben von rd. 180.000 Euro deutlich günstiger realisiert werden.

## 6.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### 7.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 44)

Allerdings ist im Rahmen einer generellen Sanierung der gesamten Straßenbeleuchtung zu überprüfen, inwieweit mit weiteren Maßnahmen eine zusätzliche Reduktion der Stromkosten erreicht werden kann.

## 7.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Die Stromkosten haben sich im Zeitraum 2015 bis 2017 um rd. 17 % (oder rd. 2.300 Euro) gesenkt. Zu dieser Senkung trugen eingeschränkte Beleuchtungszeiten, die teilweise Umstellung auf LED sowie ein neuer Vertrag mit dem Stromanbieter bei. Im Jahr 2020 ist geplant, eine Beleuchtungsanalyse durchführen zu lassen, eine Evaluierung durchzuführen und entsprechend dem Ergebnis (je nach Finanzierbarkeit) weitere Optimierungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen.

## 7.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **8.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 46)**

In Hinkunft sind daher die Zuständigkeitsbestimmungen (Anm. für Gemeindegremien) einzuhalten.

### **8.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die stichprobenartige Einsicht in die Buchungsunterlagen (Belege) ergab, dass die Zuständigkeitsbestimmungen eingehalten wurden.

### **8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **9.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 46)**

Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Ausschuss gemäß § 47 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zusätzlich zur Rechnungsabschlussprüfung jährlich vier Prüfungen abzuhalten hat und daher die Anzahl der jährlichen Prüfungen auf mindestens fünf zu erhöhen sind.

### **9.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss trat im Zeitraum 2015 bis 2017 jeweils zu 4 Sitzungen jährlich zusammen.

### **9.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **9.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **10.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 46)**

Wir schlagen eine Intensivierung der Prüfungstätigkeit in Bezug auf jene Bereiche vor, die wesentlichen Einfluss auf die Gebarung der Gemeinde haben (z.B. betriebliche Einrichtungen, Hallenbad).

### **10.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Prüfungen beinhalteten im Wesentlichen die Überprüfung der Gemeindekassa und Belegprüfungen. Eine Überprüfung der betrieblichen Einrichtungen ist augenscheinlich nicht erfolgt.

### **10.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **10.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Da gerade die Betriebsergebnisse mit Fehlbeträgen beim Betrieb des Hallenbades und der Abwasserbeseitigung Einfluss auf die Gesamtgebarung haben, wird die Empfehlung aufrechterhalten.

### **11.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 46)**

Da die Gemeinde für den Zeitraum 2013 bis 2016 Fördermittel (LZ/BZ) für den Umbau und die Sanierung von Gemeindestraßen zugesagt bekommen hat, haben sich die Instandhaltungsmaßnahmen, die über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden, auf den laufenden Betrieb zu beschränken. Größere und kostenaufwändigere Baumaßnahmen sind im Rahmen des außerordentlichen Straßenbauprogrammes abzuwickeln.

### **11.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Im Zeitraum 2015 bis 2017 entfielen auf Instandhaltungsmaßnahmen für die Sanierung einer Zufahrtstraße zum Tennisplatz sowie diversere Asphaltierungen von Kleinflächen nur mehr Jahresinstandhaltungsausgaben zwischen rd. 4.000 Euro und 7.000 Euro.

### **11.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **12.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 47)**

Die Gemeinde hat in Hinkunft zwischen Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionsausgaben genauer zu differenzieren.

#### **12.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Eine Einsicht in die Haushaltskosten ergab, dass im Zeitraum 2015 bis 2016 eine WC-Steuerung von insgesamt rd. 3.800 Euro erworben wurde und im Jahr 2017 eine Notlichtbeleuchtung um rd. 2.900 Euro zusätzlich angebracht wurde. Diese Ausgaben wurden wiederum als Instandhaltungsausgaben verrechnet, obwohl es sich dabei um Investitionsausgaben handelt. Außerdem wurden im Jahr 2017 EDV-Lizenzen erworben und Ausgaben für Virenschutzprogramme getätigt. Diese wären der Haushaltspost 070 zuzuordnen und somit ebenfalls als Investitionen zu deklarieren gewesen. Ansonsten erfolgte eine Trennung zwischen Investitionsausgaben und Instandhaltungsausgaben.

### **12.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **12.4. Vorschlag zur weiteren Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Es ist in Hinkunft noch genauer zwischen Investitionsausgaben und Instandhaltungsausgaben bei der Verbuchung zu unterscheiden.

#### **13.1. Hinweis zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 47)**

Die durchschnittlichen Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen in Gemeinden gleicher Größenordnung und Infrastruktur liegen bei rd. 100.000 Euro pro Jahr. Die Gemeinde hat daher zukünftig diesen Rahmen einzuhalten. Darüber hinausgehende Instandhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich deren Finanzierung abzustimmen und umfangreichere Sanierungsmaßnahmen über den außerordentlichen Haushalt abzuwickeln. Der Konsolidierungsbeitrag beträgt rd. 79.000 Euro.

#### **13.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Im Jahr 2015 wurde der Zielwert noch um rd. 9.500 Euro überschritten, in den beiden Folgejahren jedoch eingehalten bzw. die Zielwertüberschreitungen aufsichtsbehördlich genehmigt.

### **13.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

## **X. Außerordentlicher Haushalt**

#### **1.1. Empfehlung aus dem Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 50)**

Zur besseren Übersichtlichkeit sind Konten von abgeschlossenen Vorhaben abzuschließen und neue Vorhaben getrennt davon darzustellen und zu verrechnen.

#### **1.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Auf dem Konto „633000“ (Wildbachverbauung Stiedelsbach) sind Ausgaben für mehrere verschiedene Wildbachverbauungsprojekte verbucht worden (Projekt Dürnberg, Projekt Hintsteingraben/Grillgraben, laufender Betreuungsdienst Wildbachverbauung). Diese Verbuchung beruht allerdings auf einem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan vom Februar 2015, in dem mehrere Wildbachverbauungsprojekte enthalten sind und in dem auch Ausgaben aus Vorjahren enthalten sind.

### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in anderer Form umgesetzt.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend vorgelegt und vollständig gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Losenstein ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 22. Jänner 2019 mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter der Gemeinde Losenstein durchgeführten Schlussbesprechung wurde den Teilnehmern der gegenständliche Prüfungsbericht mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis gebracht.

Steyr, am 23. Jänner 2019

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Carmen Breitwieser